

Bayerisches Oberstes Landesgericht

B E S C H L U S S

des 3. Zivilsenats
am 8. Januar 2003

AUSZUG:

Einer abgeschlossenen Hochschulausbildung vergleichbar im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BvornVG ist eine Ausbildung, wenn sie in ihrer Wertigkeit einer Hochschulausbildung entspricht und einen formalen Abschluss aufweist. Wertungskriterien für die Vergleichbarkeit sind der zeitliche Aufwand, der Umfang des Lehrstoffs, die Ausgestaltung der Abschlussprüfung und insbesondere die dadurch erworbene berufliche Qualifikation, die auch in den Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen des öffentlichen Dienstes zum Ausdruck kommen kann (BayOBLG FamRZ 2001, 187).

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) Nürnberg ist – ebenso wie die vier anderen in Bayern bestehenden Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in München, Augsburg, Würzburg und Regensburg – eine Einrichtung der beruflichen Weiterbildung, die über ihren Trägerverein sowohl von der öffentlichen Hand als auch von der privaten Wirtschaft unterhalten wird. Das von ihr angebotene Akademiestudium soll nach eigener Programmaussage dem „Bedürfnis nach einer breiten Fortbildung auf universitätsmäßiger Grundlage Rechnung“ tragen. Als Dozenten werden „Universitätslehrer und Praktiker aus Verwaltung und Wirtschaft“ angegeben; als Lehrmethoden werden „Vorlesungen, Übungen, Kolloquien und Fallstudien“ genannt. Die Nähe zu einer universitären Ausbildung kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Lehrveranstaltungen in der dortigen Universität und ausschließlich von Hochschullehrern abgehalten werden. Das in zwei Semester Grund- und vier Semester Aufbaustudium gegliederte Studienprogramm wird mit einer Diplomprüfung in drei Hauptfächern und einem Wahlfach abgeschlossen. Für die Zulassung sind Übungsarbeiten aus den Pflichtfächern vorzulegen. Hierbei verfahren die in Bayern bestehenden Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien nach einer einheitlichen Prüfungsordnung, die von dem durch den bayerischen Ministerpräsidenten für sie bestellten Staatskommissar – dem jeweiligem Vorsitzenden des Landespersonalausschusses – genehmigt wird. Diese beschreibt in § 1 Abs. 1 als Prüfungszweck den „Nachweis, dass der Studierende ... für Führungsaufgaben in der Wirtschaft das erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag“.

Ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie wird in der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV – i.d.F.d.Bek. vom 4.3.1996, GVBl. S. 99, ber. S. 220) wiederholt ausdrücklich erwähnt. So soll für Beamte des gehobenen Dienstes bei Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn gekürzt werden, wenn der Beamte u.a. „ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, an der Hochschule für Politik München oder einer vergleichbaren Einrichtung“ mit Erfolg abgeschlossen hat (§ 42 Abs. 3 Satz 4 LbV). Ferner wird das „Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie“ ebenso wie das Diplom der Hochschule für Politik München als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse bewertet, die dem Dienstherrn die Pflicht zur Förderung von Beamten auferlegen (Art.55 Abs.3 und 4 LbV). Auch diese Bewertung der Fortbildung an einer VWA für die beamtenrechtliche Laufbahn und insbesondere ihre Gleichsetzung mit einem Diplom der Hochschule für Politik München rechtfertigen es, das an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Bayern erworbene Diplom als mit einem Hochschulabschluss vergleichbar anzusehen.